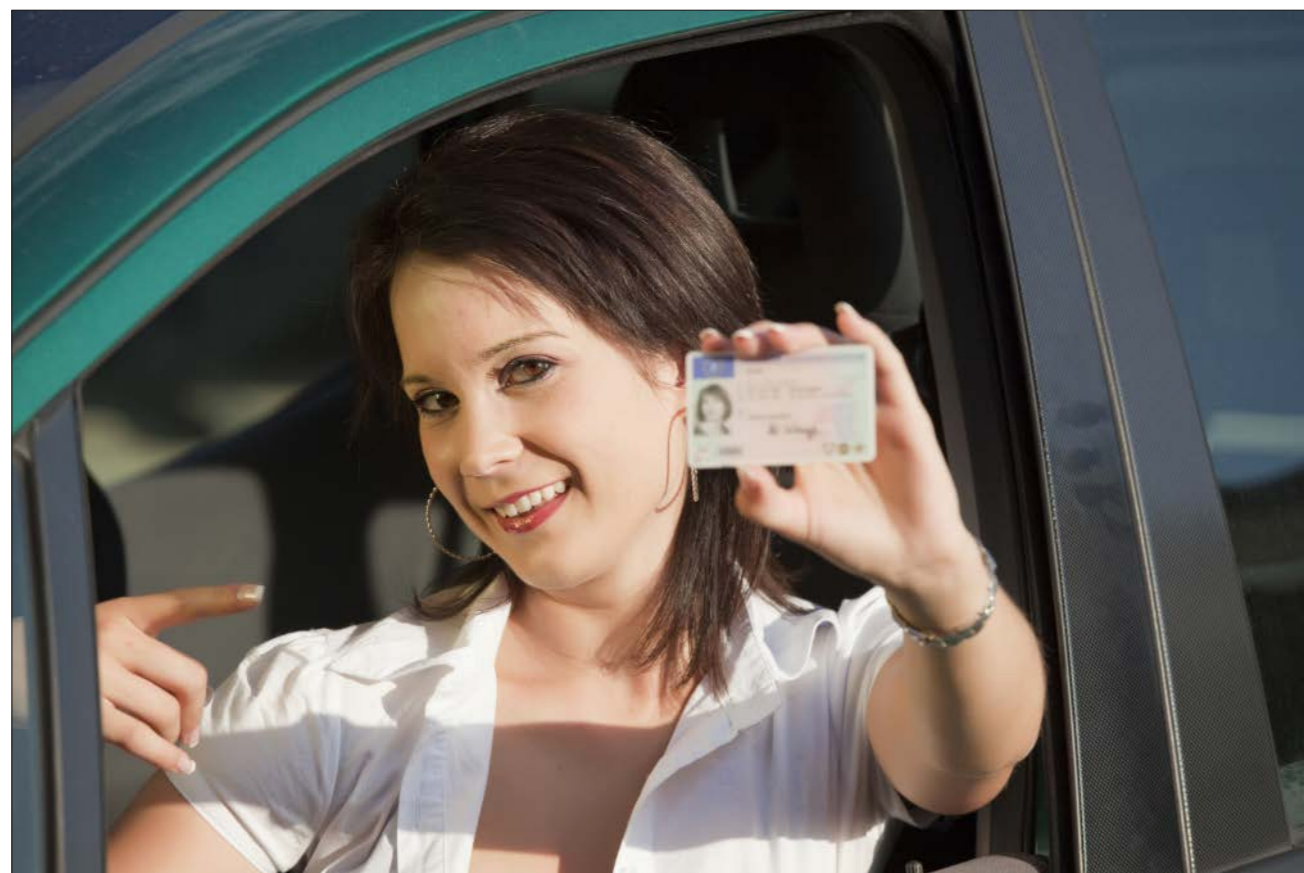


WAS MUSS ICH ALS EU BÜRGER ODER SCHWEIZER BEACHTEN?

FAHRERLAUBNIS IN SPANIEN



Seit Dezember 2009 gilt:
Fahrerlaubnisklassen BTP, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E (LKW und Busse)

| Alter des Führerscheininhabers | Gültigkeitsdauer des Führerscheins |
|--------------------------------|------------------------------------|
| bis 65 | 5 Jahre |
| ab 65 | 3 Jahre |

Alle anderen Fahrerlaubnisklassen (insbesondere Pkw und Motorräder)
bis 65 10 Jahre
ab 65 5 Jahre

In der Praxis kann es zu Sanktionen kommen, wenn bei einer Fahrzeugkontrolle die obligatorische medizinisch-psychologische Eignungsbeurteilung nicht vorliegt.

Diese Information beruht auf den Auskünften und Praxiserfahrungen der spanischen Verkehrsbehörden.

Ersatzführerschein bei Führerscheinverlust und Umtausch alter deutscher Führerscheine

Mit Anmeldung (empadronamiento) in Spanien

Nach Führerscheinverlust kann bei der Straßenverkehrsbehörde der jeweiligen Provinz ein Ersatzführerschein ("duplicado de permiso de conducción") beantragt werden. Dieser wird soweit der alte Führerschein dort registriert war - auf Grundlage der dort vorliegenden Angaben ausgestellt.

Es sind üblicherweise folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag (Formular direkt bei der "Jefatura" oder unter www.mir.es erhältlich)
- Pass bzw. Personalausweis mit Kopie
- NIE ("Numero de Identidad de Extranjero") bzw. eine Meldebescheinigung ("Certificado de Empadronamiento") mit Kopie
- zwei aktuelle Fotos
- Verlust- bzw. Diebstahlsanzeige mit Kopie.

Aber wenn dem Straßenverkehrsamt noch keine Angaben zum alten Führerschein vorliegen, ist ein Auszug aus dem Führerscheinregister der Führerscheinstelle, die den bisherigen Führerschein



ausgestellt hat, erforderlich. Bei EU-Kartenführerscheinen kann diese Auskunft auch vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilt werden.

(www.kba.de "Zentrale Register", Formular "Antrag auf Auskunft aus dem zentralen Fahrerlaubnisregister").

Die erforderliche Übersetzung kann durch einen vereidigten Übersetzer oder das Honorarkonsulat angefertigt werden.

Da sich in Spanien ständig alles ändert, insbesondere bei der Vorlage von Dokumenten bei den Behörden, empfehle ich, dass man vor einen Umtausch oder Verlust, nochmal bei der Verkehrsbehörde oder einem Steuerbüro anfragt, ob diese o.g. Angaben noch aktuell sind.

Sollten Sie keine Anmeldung in Spanien haben,

ist für die Ausstellung eines Ersatzführerscheins bzw. für den Umtausch Ihres alten Führerscheins gegen einen Kartenführerschein die Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes in Deutschland zuständig. Ein Verzeichnis der deutschen Fahrerlaubnisbehörden finden Sie unter www.kba.de.

Internationaler Führerschein

Sollten Sie viel im Nicht-EU-Ausland unter-

wegs sein, bietet sich zusätzlich zu Ihrem jetzigen Führerschein noch der internationale Führerschein an. Dieser kann bei allen Zulassungsstellen beantragt werden. Vorlegen muss man zwei Passfotos, den gültigen Führerschein und einen gültigen Pass. In Spanien zusätzlich eine Bestätigung der NIE-Nummer und die Anmeldebestätigung beim Rathaus.

Weitere Informationen unter:

[www.dgt.es/portal/ca/oficina_virtual/conductores/hojas_informativas/\(Canje/Inscripción del Permiso de conducción de Países de la Unión Europea\)](http://www.dgt.es/portal/ca/oficina_virtual/conductores/hojas_informativas/(Canje/Inscripción del Permiso de conducción de Países de la Unión Europea)).

Fachliche Beratung

EcoLex
Bumiller & Partner S.L.

Kerstin Stephanie Bumiller
Finanzjuristin und Steuerberaterin

C/ Asturias 3
Los Balcones
E-03186 Torrevieja (Alicante)

Tel.: (+34) 96 / 570 34 75
Fax: (+34) 96 / 670 35 07
Mail: info@ecolexpartner.com

Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 9:00-14:00 Uhr

Web: www.ecolexpartner.com

M **TEXT** EcoLex - Kerstin Stephanie Bumiller

ittlerweise ist die kleine Plastikkarte, der EU-Kartenführerschein, auch schon seit einigen Jahren in Spanien. Jeder, der einen gültigen EU Führerschein besitzt, kann diesen bei allen spanischen Zulassungsstellen (Jefatura Provincial de Tráfico) in den neuen Plastikführerschein in Kreditkarten-

größe umtauschen. Ausnahmen gelten für Führerscheine, deren Inhaber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die nationalen Klassen M, L, S und T, die in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssen. Außerdem kann die Gültigkeit abgelehnt werden, wenn gegen den Führerscheininhaber zum Beispiel eine Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde.

Neue Regelung gilt nicht für Schweizer

Durch diese Vereinheitlichung gibt es allerdings einige Umstellungen. Damals galt: wer mehr als 183 Tage im Jahr in Spanien lebte, musste sich ins zentrale Fahrerregister (Registro Central de Conductores e Infractores) aufnehmen lassen. Nun-

mehr ist diese Registrierung für EU-Bürger hinfällig, oder vielmehr freiwillig geworden. Schweizer Bürger müssen sich allerdings nach wie vor registrieren lassen. Eine Registrierung von Amts wegen erfolgt bei Residenten lediglich aus Anlass eines Verkehrsverstößes, der mit dem Abzug von Punkten nach dem spanischen System verbunden ist.

Ärztliche Kontrolle ist Pflicht

Der Wegfall der Registrierungspflicht entbindet den Führerscheininhaber aber nicht von der Pflicht, die regelmäßige ärztliche Kontrolle durchzuführen.

Für Residenten unterliegt die Befristung der Geltungsdauer von Führerscheinen dem spanischen Recht. Die Verlängerung muss daher bei der zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde ("Jefaturas de Tráfico") unter Vorlage eines Eignungsgutachtens ("Informe de aptitud psicofísica" [medizinisch-psychologische Untersuchung durch die amtlich anerkannte Begutachtungsstelle "Centro de Reconocimiento de Conductores"]) in folgenden Zeitabständen regelmäßig beantragt werden: